

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. September 2022; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3378.4 (Laufnummer 17099)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: 312.1-A1 | 417.1 | 542.12

Aufgehoben: 942.41 | 942.48

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 28, Art. 32 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1, Art. 85, Art. 122 und Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017¹⁾, auf Art. 34 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK)²⁾, auf die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020)³⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾,

1) [SR 935.51](#)

2) [BGS 942.43](#)

3) [BGS 942.45](#)

4) [BGS 111.1](#)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017⁵⁾. Es regelt die Zuständigkeiten, die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kleinspielen, die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen und die zu entrichtenden Abgaben.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine Direktion als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

² Er bezeichnet die zuständigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Vertretung des Kantons Zug im interkantonalen Verhältnis.

³ Er nimmt die bindende Mandatierung für die interkantonale Abstimmung zur Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports vor.

⁴ Er bestimmt die zuständigen Behörden für die Erhebung von Abgaben.

2. Zulässigkeit, Bewilligung und Aufsicht

§ 3 Zulässigkeit von Geldspielen

¹ Im Kanton Zug sind alle Grossspiele und alle Kleinspiele zulässig.

² Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts weitere Bestimmungen zu den Geldspielen erlassen.

§ 4 Schutz von Minderjährigen

¹ Minderjährige dürfen nicht an lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich.

⁵⁾ SR [935.51](#)

§ 5 Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Spiellokale, Kleinlotterien mit Ausnahme von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

² Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass unterliegen einer Meldepflicht an die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet.

³ Der Regierungsrat regelt das Bewilligungs- und das Meldeverfahren.

§ 6 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über Spiellokale, über Kleinlotterien mit Ausnahme von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass, über lokale Sportwetten und über kleine Pokerturniere übt die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde aus.

² Die Aufsicht über Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass übt die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde aus, in der die Veranstaltung stattfindet. Ihr stehen dabei dieselben Befugnisse wie der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zu.

3. Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

§ 7 Lotteriefonds und Sportfonds

¹ Die Reingewinne aus Grossspielen werden dem Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (Lotteriefonds) und dem Sportfonds zugewiesen.

² Der Regierungsrat legt die Aufteilung zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest.

³ Dieses Gesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten auch für Beiträge aus dem Sportfonds, sofern das Sportgesetz¹⁾ und die Verordnung über den Sportfonds²⁾ keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

§ 8 Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

¹⁾ BGS [417.1](#)

²⁾ BGS [417.16](#)

² Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet.

³ Die Ausrichtung eines Beitrags setzt in der Regel eine möglichst breit abgestützte Finanzierung durch Dritte und angemessene Eigenleistungen voraus.

§ 9 Gewährungskriterien

¹ Die Reingewinne aus Grossspielen dürfen nur für gemeinnützige Vorhaben verwendet werden. Gemeinnützig sind Vorhaben, die in uneigennützi-ger Weise dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

² Die Reingewinne aus Grossspielen werden insbesondere für die nachstehenden Zwecke verwendet:

- a) kulturelle Zwecke;
- b) sportliche Zwecke;
- c) soziale Zwecke.

§ 10 Ausschlusskriterien

¹ Reingewinne aus Grossspielen dürfen insbesondere nicht verwendet werden für

- a) Vorhaben mit politischem, religiösem oder ideologischem Inhalt;
- b) gewinnorientierte Vorhaben;
- c) die Wirtschafts- und Standortförderung.

§ 11 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung von Beiträgen.

² Er kann seine Entscheidkompetenz bis zu einem bestimmten Betrag an die Direktionen und an die Staatskanzlei delegieren.

§ 12 Verfahren

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen und erlässt ergänzende Bestimmungen zur Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.

² Er orientiert periodisch über die Mittelverwendung.

§ 13 Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung

¹ Die Gewährungsbehörde kann einen Beitrag kürzen sowie eine Auszahlung verweigern oder zurückfordern, wenn

- a) Auflagen und Bedingungen im Gewährungsentscheid, Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen missachtet wurden;
- b) der Beitrag zu Unrecht beansprucht wurde;
- c) die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- d) der Beitrag zweckentfremdet wurde;
- e) das Vorhaben nicht verwirklicht werden kann.

§ 14 Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen

¹ Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Gewährung von Beiträgen.

4. Abgaben

§ 15 Spielbankenabgabe

¹ Der Kanton erhebt von der Betreiberin oder dem Betreiber einer Spielbank mit Konzession B eine Abgabe in der Höhe von 40 Prozent des Gesamtto-
tals der eidgenössischen Spielbankenabgabe, die dem Bund auf dem Brutto-
spielertrag zusteht und auch allfällige Nach- und Strafsteuern umfasst.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Veranlagung und den Be-
zug der Abgabe, sofern er diese Aufgaben nicht der eidgenössischen Spiel-
bankenkommission überträgt.

§ 17 Gebühren

¹ Die Gebühren für Verfügungen, Entscheide und Amtshandlungen nach
diesem Gesetz richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebüh-
ren in Verwaltungs- und Zivilsachen¹⁾.

² Für die Bewilligung von Kleinspielen, deren Erträge gemeinnützigen
Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

5. Strafbestimmung

§ 18 Übertretung

¹ Wer als Veranstalterin oder Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig Min-
derjährige an lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen
lässt, wird mit Busse bestraft.

¹⁾ BGS [641.1](#)

² In leichten Fällen kann auf die Strafe verzichtet werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte kantonale oder kommunale Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Kalenderjahrs der Bewilligungserteilung.

² Hängige Gesuche werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

§ 20 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die für dieses Gesetz und für die Konkordate im Bereich der Geldspiele erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II.

1.

Der Erlass BGS [312.1-A1](#), Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 27. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 Abs. 1

¹ Busse in Franken:

1.13 *Aufgehoben.*

2.

Der Erlass BGS [417.1](#), Sportgesetz vom 29. August 2002 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Sportfonds-Anteil (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat verwendet den Sportfonds-Anteil für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen und für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial.

² Der Regierungsrat führt einen zweckgebundenen Sportfonds.

3.

Der Erlass BGS [542.12](#), Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten der Laufenden Rechnung auszurichten.

⁴ Bei Hilfeleistungen aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung sind die vom Regierungsrat im Rechnungsjahr gesprochenen Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils zu berücksichtigen.

III.

1.

Der Erlass BGS [942.41](#), Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesezt) vom 6. Juli 1978, wird aufgehoben.

2.

Der Erlass BGS [942.48](#), Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982, wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten²⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Publiziert im Amtsblatt vom